

Informationsblatt zur Wahrung der Vertraulichkeit von Zertifizierungsunterlagen

1. Zertifizierungsunterlagen

Im Rahmen ihrer Zertifizierungs- und damit zusammenhängenden Prüf- und Inspektionstätigkeiten erhält die Zertifizierungsstelle der PTB (ZS) von den Kunden Informationen und Unterlagen. Die PTB erstellt ihrerseits entsprechende Berichte und Zertifikate. Diese Unterlagen werden zu Vorgangsakten zusammengefasst, die in Teilen dem Urheberrechtsschutz unterliegen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Kunden enthalten können und deswegen vertraulich behandelt werden müssen.

2. Grundsatz zur Wahrung der Vertraulichkeit von Zertifizierungsunterlagen

Die PTB ist zur Wahrung der Vertraulichkeit von Zertifizierungsunterlagen verpflichtet. Dies bedeutet, dass die PTB grundsätzlich ohne Zustimmung des jeweiligen Kunden keine Einsicht in die betreffenden Vorgangsakten gewährt und keine Unterlagen an Dritte weitergibt. Vorgangsakten und von Kunden eingereichte Baumuster oder andere technische Unterlagen werden grundsätzlich verschlossen aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Ausnahmen von diesem Grundsatz stellen die nachfolgend aufgeführten Fälle dar, in denen die PTB zur Weitergabe von Informationen verpflichtet ist, ohne dass eine ausdrückliche Zustimmung der Kunden eingeholt werden muss.

3. Pflicht zur Bekanntmachung von Zertifikaten

Die ZS ist aufgrund normativer und gesetzlicher Vorgaben bzw. einschlägiger Vereinbarungen verpflichtet, Informationen über die erteilten, geänderten und zurückgezogenen Zertifikate bekannt zu machen. Diese Informationen werden so gestaltet, dass die Rechte des Zertifikatsinhabers nicht beeinträchtigt werden.

Die ZS nimmt gegenwärtig folgende Veröffentlichungen vor:

- a) Allgemeine Informationen über erteilte, geänderte und zurückgezogene Zertifikate werden in den einschlägigen Informationsmedien (z.B. PTB-Mitteilungen, Bundesanzeiger) veröffentlicht oder können über einschlägige Internetseiten (z.B. die Internetseite der PTB-Zertifizierungsstelle¹ oder die Internetseite der OIML²) bzw. über den öffentlich zugänglichen Teil der entsprechenden Zertifikatsdatenbanken eingesehen werden. Diese Informationen sind allgemeiner Art und enthalten keine vertraulichen Details.
- b) Deutsche Eichbehörden und staatlich anerkannte Prüfstellen erhalten über den geschützten Teil der Zertifikatsdatenbank MICert³ Zugang zu den Inhalten von innerstaatlichen Zertifikaten nach dem Eichgesetz. Diese Stellen sind ebenfalls zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
- c) Deutsche Eichbehörden, staatlich anerkannte Prüfstellen und andere für das gesetzliche Messwesen zuständige europäische Behörden oder notifizierte Stellen

¹ www.zs.ptb.de

² www.oiml.org

³ www.ptb.de/de/dienstleistungen/micert.htm

erhalten über den geschützten Teil der Zulassungsdatenbank MICert Zugang zu den Inhalten der von der PTB ausgestellten Zertifikate für Messgeräte nach europäisch harmonisierten Vorschriften. Diese Stellen sind ebenfalls zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

- d) Die Inhalte von der PTB ausgestellter Zertifikate für nichtselbsttätige Waagen oder deren Komponenten werden zusätzlich zu MICert in der Datenbank EMeTAS⁴ publiziert.
- e) Die Inhalte von der PTB ausgestellter EU-Zertifikate für explosionsgeschützte Betriebsmittel/Geräte werden in der Datenbank des Ex-Dienstes⁵ publiziert.
- f) Die Inhalte von der PTB ausgestellter IECEx-Zertifikate werden in der Datenbank IECEx COC Online⁶ publiziert.

4. Pflicht zur Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden

Die ZS ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, an zuständige Behörden (z.B. Markaufsichtsbehörden, EU-Kommission) auf begründete Anfrage Zertifikatskopien, Bewertungsberichte und zugehörige Informationen (z.B. Prüfberichte, technische Unterlagen) weiterzugeben. Diese Stellen sind ebenfalls zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

5. Gesetzliche Pflicht, amtliche Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zugänglich zu machen

Die PTB ist nach dem IFG verpflichtet, jedermann Einblick in die Teile der Vorgangsakten zu gewähren, die nicht dem Urheberrecht unterliegen und die keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Kunden enthalten. Entsprechende Anfragen werden durch das Justizariat der PTB geprüft und beantwortet.

Die PTB wird prinzipiell Einblick in ausgestellte Zertifikate und deren Anhänge und in die den Zertifikaten zugrundeliegenden Berichte und normativen Dokumente (z.B. Eichanweisungen) gewähren. Die PTB wird dabei darauf achten, dass in diese Dokumente keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Kunden aufgenommen werden. Auch sollen diese Dokumente nur Texte und Abbildungen enthalten, die von PTB-Beschäftigten erstellt oder von den Kunden freigegeben worden sind, damit möglichen Urheberrechtsproblemen vorgebeugt wird.

Die in den Zertifikaten ggf. referenzierten technischen Unterlagen sowie die den Zertifikaten zugrunde liegenden Berichte werden auch nach dem IFG vertraulich behandelt, wenn sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder dem Urheberrecht eines Dritten unterliegen. Das gleiche gilt für die Inhalte von bereits ausgestellten Zertifikaten.

6. Sonstige Informationspflichten

Externe Kontrollinstanzen (z. B. Bundesrechnungshof, Prüfungsämter, Akkreditierungsstellen und ggf. Evaluierungskommissionen) sowie interne Auditoren/ Revisoren, die die PTB im Rahmen der Überwachung ihres QM-Systems einsetzt, erhalten bei Bedarf ebenfalls Einblick in Vorgangsakten. Diese Personen sind ebenfalls zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Im Auftrag

gez.

Dr. Harry Stolz

Leiter der Zertifizierungsstelle

⁴ www.emetas.eu

⁵ www.ex-dienst.org/exdienst/

⁶ www.iecex.com